



**Österreichischer
Familienbund**

Generalsekretariat:

3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88

Tel.: (02742) 77 304

email: office@familienbund.at

www.familienbund.at

www.kinderwillkommen.at

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Dr. Gerhard Münster
Abteilung III/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
gerhard.muenster@bmukk.gv.at

Geschäftszahl: BMUKK-12.660/0007-III/2/2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schuunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifepfprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfegesetz 1983 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 2. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Österreichische Familienbund sieht die Befähigung und Ausbildung junger Menschen als vordringliche Aufgabe an, um ihnen gute Chancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ein Schulabschluss ist dazu eine Voraussetzung. Die Förderung schwacher Schüler ist sehr wichtig, wie sie ausreichend gewährleistet werden kann ist für uns hier aber nicht beantwortet. Wichtig ist für uns aber auch die Förderung begabter Schüler und Schülerinnen. Dieser Förderung muss mehr Augenmerk geschenkt werden.

Artikel 1 SchOG:

Zu § 8 lit. I: Die Einteilung von Kompetenzbereichen in der Schulkonferenz bedingt, dass vorher eine Vereinheitlichung des Begriffs „Kompetenzbereiche“ bei Reifeprüfung NEU, Bildungsstandards, Bildungswissenschaften, etc. erfolgt. Auch ist vor Einführung einer modularen Oberstufe eine Vereinheitlichung notwendig.

Zu § 8b Abs 1: Es muss in der Kompetenz des SGA verbleiben, Teilungszahlen nach Maßgabe zu ändern. Dies gilt auch für Art. 2 Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz.

Zu § 32 Abs. 1 und 56 Abs. 1a: Speziell geschultes Lehrpersonal ist in allen Unterrichtsgegenständen notwendig, um Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu unterrichten

und zu fördern, hier darf es keine Änderung geben.

Zu § 43 Abs. 1b, §57 Abs. 2, §71 Abs. 2, §100 Abs. 2 sowie Abs 2: Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25 in der Oberstufe ist für uns eine wichtige Maßnahme, daher lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab, da eine Überschreitung von 30 für uns nicht in Frage kommt. Dies gilt auch für Art. 2 Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz.

Artikel 4 SchUG

Zu § 23a Abs. 1: Hier sind Präzisierungen notwendig – welche Prüfungen, Prozedere, Wiederholungen, Fristen,...

Zu § 23b, 26b, 26c: Wir begrüßen die Möglichkeiten begabter Schülerinnen und Schüler Semester zumindest in einzelnen Fächern zu überspringen. Förderung begabter Schülerinnen und Schüler ist ebenso wichtig wie die Förderung schwacher Schülerinnen und Schüler. Hier muss ein besseres Angebot vorgesehen werden, einzelne Gegenstände mittels „Semesterprüfungen für Begabte“ vorzuziehen, und zeitweise Teilnahme am Unterricht höherer Semester als Vorbereitung ist noch nicht ausreichend.

Zu § 25 Abs. 10: Bitte präzisieren, bis zu welchem Zeitpunkt negativ abgeschlossene Semester positiv beendet werden müssen. Es besteht im Entwurf die Möglichkeit, dass nicht abgeschlossene Semester bis zur 12 Schulstufe mitgenommen werden. Das birgt die Gefahr einer höheren Drop out Rate in sich, wenn nicht geklärt ist, welche Schulstufe wiederholt wird, oder gar ohne Schulabschluss ausgestiegen wird.

Zu § 27 Abs. 2a: Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse wiederholen, sollen die jeweils besseren Semesterbeurteilungen in den jeweiligen Fächern ausgestellt bekommen. Das birgt die Gefahr in sich, dass sich die Betroffenen in den im Vorjahr positiv abgeschlossenen Gegenständen gar nicht mehr beteiligen und die Klassengemeinschaft darunter leidet.

Zu § 36ff: Die Reifeprüfungsverordnung und die Leistungsbeurteilungsverordnung müssen ehebaldigst erfolgen, da sich Verunsicherung mangels rechtlicher Rahmenbedingungen breit macht.

Zu § 55b: Hier ist ein klar festgelegter Betreuungsschlüssel Anzahl von Schülerinnen und Schülern/ Lernbegleitende

Zu § 55 Abs 3: Die Einberufung von Konferenzen soll die Schulleiterin, der Schulleiter entscheiden. Es darf durch Lehrenden-Konferenzen nicht zu einem Unterrichtsentfall kommen.

Zu §55 Abs. 4: Diese Aufzeichnungen der Lernbegleitung sollen auch durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten eingesehen werden können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert
für den Österreichischen Familienbund